

An die Wahlberechtigten
des Wahlbezirks Niederbayern



ZBV-Mitarbeiterinnen
Telefon: 09421 568688-0
info@zbv-niederbayern.de
08.08.18

Wahl der Vorstandsmitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern im Jahr 2018

Zweite Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter für die **Wahl der Vorstandsmitglieder** des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern (1. und 2. Vorsitzender, Beisitzer und Ersatzleute) erlässt folgende Zweite Wahlbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern:

I. Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vorstandsmitglieder des ZBV Niederbayern

a) Die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk Niederbayern beträgt

1.238

b) Zu wählen sind für den ZBV Niederbayern gemäß § 1 WO des ZBV Niederbayern

- | | |
|---|----------------------|
| 1 | 1. Vorsitzende/r und |
| 1 | 2. Vorsitzende/r und |
| 4 | Beisitzer und |
| 4 | Ersatzleute. |

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Büro des Wahlleiters beim ZBV Niederbayern unter der Adresse: ZBV Niederbayern, Am Essigberg 14, 94315 Straubing, **bis spätestens Dienstag, den 21.08.2018** aufgefordert.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 v. H. der Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein (§ 7 Abs. 1 WO). Maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig.

Wahlvorschläge sind getrennt einzureichen für

- den 1. und 2. Vorsitzenden,
- die Beisitzer und Ersatzleute.

Die Wahlvorschläge haben gemäß § 7 Abs. 3 WO zu enthalten:

- a) Familien- und Vornamen und Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnsitz) der vorgeschlagenen Personen; die Angabe akademischer Grade ist zulässig,
- b) die Erklärung der jeweiligen vorgeschlagenen Personen, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 WO gegeben ist,
- c) den Wahlvorschlagsvertreter mit Familien- und Vornamen und Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnsitz), sowie einen Stellvertreter,
- d) den Namen des Wahlvorschlages.

Die Anzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag

- a) für den 1. und 2. Vorsitzenden darf höchstens je einen Bewerber enthalten,
- b) für die Beisitzer und Ersatzleute können sowohl mehr als auch weniger sein als Beisitzer und Ersatzleute zu wählen sind. Die Bewerber sind durchnummerieren, damit diese Reihenfolge später auf dem Stimmzettel übernommen werden kann.

Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf den Wahlvorschlägen eines Wahlvorschlagsvertreters zulässig; er kann sich jedoch sowohl als einer der Vorsitzenden und gleichzeitig auch als weiteres Vorstandsmitglied bewerben. Die Kandidatur sowohl für das Amt des 1. Vorsitzenden als auch für das Amt des 2. Vorsitzenden ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit des Wahlvorschlages bezüglich dieser beiden Ämter.

Jeder Wahlberechtigte darf zur Unterstützung nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vorsitzenden und einen Wahlvorschlag für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder unterzeichnen. Andernfalls muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf den Vorschlägen, die in Konkurrenz zueinander stehen, gestrichen (§ 7 Abs. 6 WO).

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.

III. Wahlverfahren

1.

Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter zwei Stimmzettel („A“ und „B“) aufgestellt. Der Stimmzettel „A“ enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für den 1. und 2. Vorsitzenden in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1 WO. Der Stimmzettel „B“ enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Beisitzer und Ersatzleute in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1 WO. Stimmzettel „A“ und Stimmzettel „B“ müssen die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden (§ 9 Abs. 2 S. 3 WO).

Es können Stimmen wie folgt vergeben werden:

- Stimmzettel „A“: 1 Stimme jeweils für den 1. und 2. Vorsitzenden,
- Stimmzettel „B“: höchstens 4 Stimmen für die weiteren Vorstandsmitglieder,
- für jeden Bewerber kann nur 1 Stimme vergeben werden,
- bei verschiedenen auf einem Stimmzettel aufgelisteten Wahlvorschlägen können die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge eines Stimmzettels verteilt werden.

2.

Jedem Wahlberechtigten werden spätestens am Samstag, 08.09.2018, folgende Wahlmittel zugestellt:

- a) 1 Stimmzettel „A“,
- b) 1 Stimmzettel „B“,
- c) ein (äußerer) Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Hausanschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist,
- d) ein (innerer) Briefumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck „Inhalt: 2 Stimmzettel für die Wahl der Vorstandsmitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern im Jahr 2018“,
- e) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der der Wähler an Eides statt versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat (§ 10 Abs. 1 WO).

Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum Montag, den 10.09.2018 nicht erhalten, so kann er diese bis zum Freitag, den 14.09.2018 beim Wahlleiter anfordern (§ 10 Abs. 2 WO).

3.

Die Wahl ist eine Briefwahl (§ 11 Abs. 1 WO).

Die Wahlzeit beginnt mit der Zustellung der Wahlmittel und endet am Dienstag, den 18.09.2018 um 17.00 Uhr.

Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel (Umschläge, Stimmzettel, persönliche Erklärung) verwendet werden (§ 11 Abs. 2 WO).

4.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Der Wahlberechtigte setzt (persönlich und unbeobachtet) auf dem Stimmzettel in den Kreis vor den Namen des Bewerbers, den er wählen will, ein Kreuz.

Der Wähler legt die von ihm ausgefüllten Stimmzettel „A“ und „B“ in den inneren Wahlumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene Wahlumschlag und die persönliche Erklärung sind dem Wahlbriefumschlag (§10 Abs. 1 Buchstabe c)) beizulegen und letzterer verschlossen dem Wahlleiter oder seinem Bevollmächtigten zuzusenden oder zu übergeben.

5.

Wahlbriefe sind gem. § 12 Abs. 2 WO zurückzuweisen (ungültig), wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt oder diese nicht unterschrieben ist,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- f) mindestens ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages liegt,
- g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

Die Stimmabgabe ist gem. § 12 Abs. 5 WO ungültig, wenn der Stimmzettel „A“ oder „B“

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) nicht gekennzeichnet ist,
- c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- e) ein besonderes Merkmal aufweist,
- f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,
- g) die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl für den Stimmzettel „A“ oder „B“ überschreitet.

Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält oder wenn mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 3 S. 6, S.8 WO).

Die Stimmabgabe ist gemäß § 12 Abs. 6 WO außerdem, aber nur insoweit ungültig, als

- a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
- c) soweit einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Abs. 5 Satz 1 Buchstabe g) bleibt unberührt.

Eine Korrektur einer einzelnen Stimme (z. B. bei falsch angekreuzten Bewerbern) durch mehrfaches Durchstreichen des Kreuzes macht diese Einzelstimme ungültig, nicht jedoch den ganzen Stimmzettel. Sollten mehrere Korrekturen angebracht sein, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

6.

Als 1. und 2. Vorsitzender ist derjenige Bewerber gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhält; nimmt er die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle der Nächstgewählte. Die vier Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen des Stimmzettels „B“ stellen in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen die weiteren Vorstandsmitglieder, die restlichen Bewerber des Stimmzettels „B“ stellen die Ersatzleute in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl. Sollte sich Stimmgleichheit bei der Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden ergeben, hat eine Stichwahl zwischen den Bewerbern stattzufinden (§ 12a WO). Bei Stimmgleichheit von Bewerbern für das Amt eines weiteren Vorstandsmitgliedes (Beisitzer) führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch das Los herbei. Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. Ist ein Bewerber als 1. oder 2. Vorsitzender und auch als weiteres Vorstandsmitglied gewählt, so kann er nur eines dieser beiden Ämter annehmen (§ 12 Abs. 8 WO).

IV. Ort und Sitzungen des Wahlausschusses für den Wahlbezirk Niederbayern

Die Sitzungen des Wahlausschusses des Wahlbezirks Niederbayern finden in 94315 Straubing, Am Essigberg 14, statt. Sie sind für die Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbands Niederbayern öffentlich.

Für den Wahlausschuss des Wahlbezirks Niederbayern sind folgende Sitzungstermine vorgesehen, die hiermit bekannt gemacht werden:

1. Wahlausschusssitzung: Mittwoch, 22. August 2018, 16.00 Uhr – Zulassung der Wahlvorschläge
2. Wahlausschusssitzung: Samstag, 22. September 2018, 10.00 Uhr – Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß § 12 Abs. 1 WO

Sofern die Tätigkeiten des Wahlausschusses des Wahlbezirks Niederbayern in der jeweiligen Sitzung am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können, wird die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag am gleichen Ort um 11.00 Uhr fortgesetzt.

Nach Festlegung des Wahlergebnisses wird dieses durch das Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Niederbayern (ZNN) bekannt gegeben (§ 15 WO).

Straubing, den 08.08.2018



Dr. Ekkehart Brückmann
Der Wahlleiter für den Wahlbezirk Niederbayern